

Bundessozialgericht

Az.: 12 RJ 322/61

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

Zugestellt am
23. März 1966

Klägerin und Revisionsklägerin,

g e g e n

Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 12. Senat des Bundessozialgerichts am 24. Februar 1966 ohne mündliche Verhandlung durch

Senatspräsident

R a a c k

- Vorsitzender -,

Bundesrichter

Dr. S c h u b e r t ,

Bundesrichter

Dr. F r i e d e r i c h s,

Bundessozialrichter

S c h m i d t

und Bundessozialrichter

Z o l l e n k o p f

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 7. Juni 1961 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Klägerin hatte im Jahre 1954 die Erneuerung von Quittungskarten bei der Beklagten beantragt. Diese erkannte 44 Pflichtbeitragswochen in der erneuerten Quittungskarte Nr. 1 an, lehnte jedoch die Anerkennung weiterer Beschäftigungszeiten ab, da sich in ihrem Kartenarchiv lediglich eine als Notquittungskarte bezeichnete Quittungskarte Nr. 1 aus dem Jahre 1927 befand und die Angaben der gehörten Zeuginnen über weitere Beschäftigungen ungenau waren.

Im Jahre 1957 beantragte die Klägerin Gewährung von Versichertenrente. Die Beklagte lehnte den Antrag am 27. November 1958 ab, weil die Antragstellerin zwar seit Februar 1957 erwerbsunfähig sei, jedoch die Wartezeit nicht erfüllt habe. Es lägen nur 59 Beitragsmonate vor, nämlich die in der erneuerten Quittungskarte Nr. 1 vermerkten 44 Beitragswochen, 4 Beitragswochen in der Notquittungskarte (später Nr. 2) und in den Quittungskarten Nr. 3 bis 5 insgesamt 205 Beitragswochen; weitere versicherungspflichtige Beschäftigungen seien nicht erwiesen.

Das Sozialgericht (SG) hat die von der Klägerin erhobene Klage auf Rentengewährung abgewiesen. Das Landessozialgericht (LSG) hat die dagegen eingelegte Berufung zurückgewiesen, nachdem es auf Grund der eingeholten Auskünfte der Ärzte Dr. ~~M...~~ und Dr. ~~R...~~ zu dem Ergebnis gekommen war, der Versicherungsfall der Berufsunfähigkeit sei im Februar 1957 eingetreten. Auch das LSG erachtete mehr als 59 Monate Beitragszeiten nicht für erwiesen. Die bloße Glaubhaftmachung weiterer Beitragszeiten gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 der Versicherungsunterlagen-Verordnung - VuVO - vom 3. März 1960 (BGBl I 137) genüge nicht, weil Voraussetzung hierfür nach dieser Vorschrift sei, daß glaubhaft gemacht sei, daß Quittungskarten der Klägerin bei ihr verloren gegangen seien. Hieran fehle es. Es müsse deshalb der Nachweis weiterer Beschäftigungen gefordert werden. Dieser Beweis sei nicht erbracht.

- 3 -



- 3 -

Keiner der vernommenen Zeugen habe konkrete Angaben über eine Beitragsentrichtung für die in Frage kommenden Jahre machen können. Auch bei der Allgemeinen Ortskrankenkasse Stolberg befinde sich kein Hinweis auf eine Mitgliedschaft der Klägerin. Im übrigen seien keine weiteren Möglichkeiten mehr vorhanden, den Sachverhalt näher aufzuklären. Das LSG hat die Revision nicht zugelassen.

Die Klägerin hat gleichwohl Revision eingelegt. Sie rügt Verletzung der Vorschriften über das rechtliche Gehör und über die Parteiöffentlichkeit der Beweisaufnahme. Das in dem Urteil verwertete Gutachten von Dr. ~~Schmittmann~~ aus den Verwaltungsakten sei ihr niemals bekanntgegeben worden, erst im Urteil habe sie davon erfahren. Auch die Äußerungen der Ärzte Dr. ~~Martin~~ und Dr. ~~Rehling~~ seien ihr erst nach dem Verhandlungs- und Entscheidungstermin vom 7. Juli 1961 mitgeteilt worden. Wenn dies schon vorher geschehen wäre, so hätte sie verschiedene Tatsachen vorbringen können, die zu einer anderen Beurteilung hinsichtlich des zeitlichen Eintritts ihrer Arbeitsunfähigkeit geführt hätten.

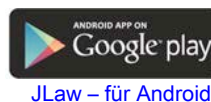
Weiter rügt die Klägerin Verletzung der Denkgesetze bei der Beweiswürdigung. Die Zeugin ~~Kraus~~ habe ausgesagt, es seien für sie Invalidenmarken gekauft und eingeklebt worden, anders könne diese Aussage nicht verstanden werden. Die Zeugin ~~Wendt~~ habe bekundet, ihr Ehemann habe bestimmt Beiträge zur Rentenversicherung der Klägerin geleistet, sie halte es für ausgeschlossen, daß er nicht gezahlt habe. Schließlich habe die Zeugin ~~Rehling~~ ausgesagt, sie habe Zettel gesehen, die nach ihrer Erinnerung Aufrechnungsbescheinigungen gewesen seien. Diese Aussagen seien nicht richtig gewertet worden, wenn im Urteil gefolgert werde, die Zeuginnen nähmen im Höchstfall nur an, daß Beiträge entrichtet worden seien. Die Zeuginnen ~~Wendt~~ und ~~Kraus~~ hätten mit Sicherheit eine tatsächliche Beitragsentrichtung bekundet.

Schließlich rügt die Klägerin noch, daß die Zeugen teilweise nicht beoidet worden seien.

- 4 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Die Klägerin beantragt,

das Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen vom 7. Juli 1961 und das Urteil des SG Aachen vom 23. Juni 1960 sowie den Bescheid der Beklagten vom 27. November 1958 aufzuheben und diese zu verurteilen, ihr Rente wegen Erwerbsunfähigkeit vom 1. Juli 1957 an zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Beide Beteiligten sind mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden.

II

Die vom LSG nicht zugelassene Revision ist nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) statthaft, weil mit Recht Verletzung des rechtlichen Gehörs (Verstoß gegen Art. 103 des Grundgesetzes - GG -, § 62 SGG) gerügt wird. Denn das LSG hat entgegen diesen Vorschriften vor seiner Entscheidung der Klägerin nicht die Äußerungen von Dr. ~~M---~~ und Dr. ~~R-----~~ bekanntgegeben, obwohl es sie der Prüfung der Frage nach dem Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalls zugrunde gelegt hat. Die Klägerin hatte somit keine Möglichkeit, zu diesem Gutachten Stellung zu nehmen. Damit brauchte nicht mehr darauf eingegangen zu werden, ob das LSG auch insofern gegen Art. 103 GG verstoßen hat, als es der Klägerin das im Verwaltungsverfahren eingeholte Gutachten von Dr. ~~Sch-----~~ nicht bekanntgegeben hat.

Sachlich konnte das Rechtsmittel jedoch keinen Erfolg haben. Gegen die Feststellung, daß die gesetzliche Wartezeit nicht erfüllt sei, hat die Revision zwar Angriffe erhoben. Diese greifen aber nicht durch. Entgegen der Meinung der Klägerin hat sich das LSG durchaus im Rahmen der ihm durch § 128 SGG eingeräumten Be-

- 5 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

fugnis gehalten, das Ergebnis der Beweisaufnahme frei zu würdigen, wenn es keine weiteren Beitragszeiten für erwiesen angesehen hat. Es ist der Klägerin zwar zuzugeben, daß man die Beweisaufnahme vielleicht auch anders hätte würdigen können. Es ist aber dem Revisionsgericht verwehrt, das Ergebnis einer Beweisaufnahme selbst zu würdigen, es hat vielmehr nur zu prüfen, ob die Beweiswürdigung des LSG willkürlich ist oder gegen Denkgesetze oder die allgemeine Lebenserfahrung verstößt. Das muß indes verneint werden, nachdem insbesondere sich keine sonstigen Anhaltspunkte für das Vorliegen weiterer Quittungskarten oder Aufrechnungsbescheinigungen ergeben haben. Es ist auch verfahrensmäßig nicht zu beanstanden, wenn die Zeugen teilweise unvereidigt geblieben sind. Denn es ist der pflichtgemäßen Prüfung des Tatsachengerichts überlassen, ob es einen Zeugen vereidigen will.

Da die Angriffe gegen die tatsächlichen Feststellungen somit nicht durchgreifen, ist der Senat nach § 163 SGG an die Feststellung gebunden, daß nur für 59 Monate Beiträge entrichtet sind. Das LSG hat auch zutreffend unter Hinweis auf § 1 Abs. 1 Satz 2 VuVO ausgeführt, daß im vorliegenden Fall die Glaubhaftmachung weiterer Beitragszeiten nicht genügt, daß vielmehr der Nachweis solcher erforderlich ist.

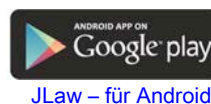
Dagegen war für die Entscheidung ohne Bedeutung, ob und wann die Klägerin invalide im Sinne des alten Rechts oder berufs- bzw. erwerbsunfähig im Sinne des neuen Rechts geworden ist. Selbst wenn sie entsprechend ihrem Vorbringen schon 1956 schwere Gesundheitsschäden gehabt hätte, wäre der Rentenanspruch ebenfalls unbegründet, da niemals die gesetzliche Wartezeit erfüllt wäre.

Die Revision war daher zurückzuweisen.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)